

ist (c. 27. 29, X h. t. 3, 30). Wenn aber ein Dritter den Altzehnten zu fordern berechtigt ist, so soll er auch den Novalzehnten daselbst beziehen, jedoch so, daß in der Regel die Hälfte des Neubruchzehnten der Pfarrkirche bleibe (c. 2, §§ 1 et 6 in VI^o h. t. 3, 13; c. 1 in Clem. h. t. 3, 8). Die weltlichen Gesetze aber haben vielfach einen von den canonischen Bestimmungen verschiedenen Standpunkt eingenommen. (Vgl. für Oesterreich Hofdecret vom 16. Juni 1796; für Preußen Allg. L.-R. Tbl. II, Tit. 11, § 860; für Bayern L.-R. Tbl. II, Kap. 10, § 3, Nr. 3; § 10, Nr. 1; § 25, Nr. 1. 2; für Württemberg General-Rescr. vom 27. Mai 1807; für Baden Verordn. vom 4. August und 30. October 1806, vom 20. Juli und 29. September 1807.) Außerdem können Kirchen, kirchliche Anstalten und geistliche Pfründebesitzer jeglichen Zehnten durch alle rechtlich zulässigen Erwerbstitel, immer aber salvo jure parochi erwerben (vgl. c. 6, X De rer. permut. 3, 19). Nur muß bei geistlichen Zehnten, auch wenn sie wieder von einer Kirche oder geistlichen Corporation erworben werden sollen, die bei Veräußerung von Kirchengut überhaupt vorgeschriebene Form beobachtet, namentlich der Consens des Bischofs und nach den Landesgesetzen auch bestimmter staatlichen Behörden nachgesucht werden. Dem canonischen Rechte gemäß konnte nur der Bischof und später der Pfarrer jeglichen Zehnten erwerben. Andere geistliche Individuen und Genossenschaften konnten jeden weltlichen Zehnten, einen geistlichen aber nur dann rechtsgültig an sich bringen, wenn er nicht ausschließlich der Pfarrkirche gehörte (c. 7. 30. 34, X h. t. 3, 30). Natürlich ist die Zustimmung des Bischofs immer und eventuell auch die der staatlichen Behörde nöthig bei irgendwelcher Uebertragung von geistlichen Zehnten an einen Laien. Will ein Laie einen solchen Zehnten ererben haben, so hat er unvorordentlichen Besitz nachzuweisen (c. 1 in VI^o De praeser. 2, 13). Die Zehntfrüchte kann der geistliche Zehnherr ohne Anstand an Andere überlassen. Soll aber ein Vertrag hierüber auch den Nachfolger binden, so ist der Consens des Bischofs notwendig. Hinsichtlich der Quantität des Zehnten ist zu bemerken, daß sich dieselbe nach dem jedesmaligen Ertrage richtet, so daß bei mehrfacher Ernte die Zehntpflicht auf's Neue eintritt, dagegen bei Mißwachs und Hagelschlag ganz erlassen kann (c. 21, X h. t. 3, 30). Die Qualität betreffend kann der Zehnherr dem Zehntholden die Art der Cultur oder die Fruchtgattung nicht vorschreiben. Weiterhin kann er, da der Zehnt von den wirklich gezogenen Früchten zu geben ist, bessere Qualität als diese ebenso wenig verlangen, als er schlechtere anzunehmen verpflichtet ist. In der Regel wird der Zehnt von dem Decimato auf dem Felde, und zwar gleich nach dem Schnitt, sobald der Ertrag in Fruchthäusen gelegt oder in Garben gebunden ist, ausgehoben (c. 7, X h. t. 3, 30). Ueber die näheren Modalitäten entscheidet Obervanz und

Particulargesetzgebung. Der Blutzehnt wird gleichfalls nur von den wirklich gezogenen, zur Zeit der Ablieferung noch vorhandenen Jungen in Exemplaren mittlerer Güte, die bereits ohne Mutter leben können, abgeliefert. Schon durch das Decretalenrecht wurde bestimmt, daß der Blutzehnt ohne Abrechnung der Wart- und Pflegekosten für die zehntbaren Jungen, und daß der Feldzehnt vom rohen Ertrage ohne Abzug des Samens und der Ackerbestellungslosten gegeben werden müsse (c. 7. 22. 28. 33, X h. t. 3, 30). — Ueber die kirchliche Baupflicht des Zehntherrn s. d. Art. Baupflicht II, 58.

IV. Die Zehntpflicht. Die Verbindlichkeit zur Leistung des Präbivalzehnten — beim Blutzehnten sind die Kornen nach Ort und Zeit sehr verschieden — faßt als Reallast auf dem zehntpflichtigen Grundstücke selbst (c. 1. 4. 16. 33, X h. t. 3, 30), die jedesmalige Leistung aber auf dem jeweiligen Ertrage des Grundstücks. Daher wechselt mit dem Besitzer des letztern auch der Zehnthold (c. 21. 24. 28. 33, X h. t. 3, 30). Wäre bei Besitzwechsel noch Zehnt rückständig, so bestände nur eine persönliche Forderung gegen den Säumigen, außer es wäre der Nachfolger im Besitz als successor universalis in alle Rechte und Pflichten des Vorgängers eingetreten. Der geistliche Zehnt muß im Allgemeinen von jedem Kuppnießer eines in dem Pfarrbezirk gelegenen Grundstücks gereicht werden, gleichgültig, ob er zugleich Grundherr sei. Daher ist der Pächter, nicht der Verpächter des Grundstücks zehntpflichtig. Bei bloß theilweiser Perception der Früchte trifft ihn die Pflicht nur pro rata (c. 24. 26, X h. t. 3, 30). Der Zehnt zur Pfarrkirche wird in der Regel von jedem Grundeigentümer oder Kuppnießer in der Pfarrei gegeben, also auch von geistlichen Corporationen und Klöstern (c. 4, X h. t. 3, 30), von den Pfarrern von jenem Grundbesitz, den sie in einem andern Pfarrbezirk haben (c. 8, X De transact. 1, 36), und selbst von den Nichtpfarrern (c. 16, X h. t. 3, 30; c. 18, X De usur. 5, 19). Doch findet sich staatsgesetzlich auch, daß die Zehntpflicht ruht, wenn die verpflichtete Person nicht der Confession des Berechtigten angehört (Preuß. A. L.-R. II, Tit. 11, § 872). Von Brachfeldern ist kein Zehnt zu geben. Wer aber böswillig einen sonst fruchttragenden Acker unbebaut läßt, kann zum Anbau oder Zehnterwerb gehalten werden, oder es kann der Zehnherr selbst den Acker bebauen. Befreiung von der Zehntpflicht genießen nach canonischem Recht nur Beneficialgüter von Seelsorgsgeistlichen in derselben Pfarrei, nach dem Sage: Clericus clericum non decimat. Ein Incuratbeneficiat genießt die Befreiung nicht und ebenso wenig Grundstücke, die ein Geistlicher aus weltlichem Rechtstitel besitzt, oder die Decalgrundstücke eines Beneficiums, welche schon vor der Errichtung desselben zehntbar waren. Ferner sind zehntfrei Pfarrgüter, wenn ein Anderer als der Pfarrer in der Pfarodie desselben das